

# **Artenschutzrechtliche Vorprüfung**

## **zur 33. Änderung des Bebauungsplanes „ Im Rott“:**

Gemarkung Lüdinghausen-Stadt, Flur 10,  
Flurstücke 10,15,16,17,18,34,37, 168 tlv.,360, 808 tlv.

### **Anhang**

**Tab. 1** **Erhaltungszustand und Populationsgröße der  
planungsrelevanten Arten in NRW** (nach Dr. Kaiser 2010)

Lüdinghausen, im März 2018

Mit der 33. Änderung des Bebauungsplanes soll im südöstlichen Randbereich die planungsrechtliche Zulässigkeit einer Wohnbebauung bislang gewerblich genutzter Flächen sowie einer Nachverdichtung östlich angrenzender Wohngrundstücke geschaffen werden.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die vorhandene Wohngrundstücke Ascheberger Str. 18, 20, 22, 24 und 26, das ehemalige Sägewerksgrundstück Ascheberger Str. 16, einen Teil der Gelsenwasser-Betriebsfläche sowie eine nördlich angrenzende ca. 2500 qm große Teilfläche der Grünanlage Im Rott.

Die betroffene Teilfläche der Grünanlage gliedert sich in eine ca. 1100 qm große Rasenfläche und eine ca. 1400 qm große Gehölz/Strauchfläche (Ahorn, Hainbuche, Wilde Brombeere) auf. Das ehemalige Sägewerksgrundstück, ca. 3200 qm und das Gelsenwasser-Betriebsgrundstück sind weitestgehend versiegelt bzw. bebaut. Die nicht bebauten Flächen der Wohngrundstücke an der Ascheberger Straße, rd. 1800 qm, werden als private Ziergärten genutzt. (Rasen, Zierbeete und vereinzelt Gehölze/Bäume)

Die ökologische Wertigkeit der Wohngrundstücke und des Gewerbegrundstückes ist als gering und die nördlich angrenzende Grünfläche mittel einzustufen. Eine Nutzung als Lebensraum bzw. Nahrungshabitat geschützter Arten ist gleichwohl möglich.

Die FFH- und die Vogelschutzrichtlinie der EU zielen darauf ab, die biologische Vielfalt in der Natur sowohl hinsichtlich der Pflanzen als auch der Lebewesen zu erhalten und zu schützen. Daher sollen Standort und Umgebung geplanter Bauvorhaben auch nach besonders schützenswerten Tierarten untersucht werden. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätte. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH Arten des Anhangs IV. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend.

In § 44 (1) BNatSchG ist ein umfassender Katalog an Verbotstatbeständen bezüglich der besonders streng geschützten Arten und deren Lebensstätten aufgeführt, u. a. dürfen ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden. Bei den streng geschützten Arten gilt zusätzlich ein Störungsverbot, z. B. während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Für die Gewerbefläche liegt bereits eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung vor (Einschätzung der Artenrelevanz „Sägewerk Hegemann“, Oktober 2017). Ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten wurde nahezu ausgeschlossen. Als Ergebnis wurde lediglich eine konkrete Überprüfung der Gebäude auf die beiden Fledermausarten Zwerg- und Breitflügel-Fledermaus empfohlen.

Mit dieser Artenschutzrechtlichen Vorprüfung brauchen daher nur die restlichen Flächen, öffentliche Grünanlage und Wohnbaugrundstücke betrachtet zu werden. Die planungsrelevanten Arten wurden über den Leitfaden „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen“ aus dem Daten- und Informationsangebot des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ermittelt.

Ein Liste der planungsrelevanten Arten in NRW mit Populationsgrößen und Erhaltungszustand (Ampelbewertung planungsrelevanten Arten NRW) ist als Anhang beigefügt (Ampelbewertung planungsrelevanten Arten NRW).

Gemäß des Fachinformationssystems „streng geschützte Arten“ des LANUV (2011) ist für das Messtischblatt 4210 Lüdinghausen, Quadrant 2, in den betroffenen Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, und Parkanlagen“ das Vorkommen folgender planungsrelevanter Arten möglich:

Tabelle

<u>Bezeichnung</u>			<u>Kleingeh.</u>	<u>Gärten</u>
<b>Säugetiere</b>				
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	G-	Na	Na
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	G	Na	Na
Abendsegler	Nyctalus noctula	G	Na	Na
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	G	Na	Na
Braunes Langohr	Plecotus auritus	G	FoRu, Na	Na
Braunes Langohr	Plecotus auritus	G	FoRu, Na	Na
<b>Vögel</b>				
Habicht	Accipiter gentilis	G-	(FoRu), Na	Na
Sperber	Accipiter nisus	G	(FoRu), Na	Na
Eisvogel	Alcedo atthis	G		(Na)
Baumpieper	Anthus trivialis	U	FoRu	
Graureiher	Ardea cinerea	G	(FoRu)	Na
Waldohreule	Asio otus	U	Na	Na
Steinkauz	Athene noctua	G-	(FoRu)	(FoRu)
Mäusebussard	Buteo buteo	G	(FoRu)	
Kuckuck	Cuculus canorus	U-	Na	(Na)
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	U		Na
Kleinspecht	Dryobates minor	U	Na	Na
Schwarzspecht	Dryocopus martius	G	(Na)	
Turmfalke	Falco tinnunculus	G	(FoRu)	Na
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	U	(Na)	Na
Feldschwirl	Locustella naevia	U	FoRu	
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	G	FoRu!	FoRu
Feldsperling	Passer montanus	U	(Na)	Na
Rebhuhn	Perdix perdix	S		(FoRu)
Wespenbussard	Pernis apivorus	U	Na	
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	U	FoRu	FoRu
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	G	(FoRu)	
Turteltaube	Streptopelia turtur	S	FoRu	(Na)
Waldkauz	Strix aluco	G	Na	Na
Schleiereule	Tyto alba	G	Na	Na

Legende: G = Günstig                      G - = Günstig mit neg. Tendenz  
 U = Unzureichend                      U +/- = Unzureichend mit pos. /neg. Tendenz  
 Na = Nahrungshabitat                  FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Die Liste umfasst 6 Fledermausarten und 24 Vogelarten. Die Vorkommen der Fledermausarten Abendsegler, Flughautfledermaus, Braunes Langohr, Wasserfledermaus ist aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen eher unwahrscheinlich (Waldarten!).

Die Vogelarten Habicht, Sperber, Eisvogel, Baumpieper, Graureiher, Waldohreule, Steinkauz, Mäusebussard, Kuckuck, Kleinspecht, Schwarzspecht, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Feldsperling, Rebhuhn, Wespenbussard, Waldschnepfe, Turteltaube, Waldkauz und Schleiereule finden im Plangebiet keine geeigneten Brutreviere oder bedeutende Lebensräume.

## **Verbleibende Potentialarten**

Für die Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus ist lediglich von einem potentiellen Nahrungshabitat auszugehen. Altbäume mit Morschungen/Höhlungen fehlen.

Als Brutvogelarten kommen Feldschwirl, Nachtigall und Gartenrotschwanz in Frage:

### Feldschwirl

liebt offene feuchte Landschaften (Feuchtwiesen und Moore), ein Vorkommen ist daher sehr unwahrscheinlich.

### Nachtigall

bevorzugt Auenwälder, bzw. Friedhöfe, Parkanlagen mit viel Unterholz, ein Vorkommen ist aufgrund der geringen Flächengröße unwahrscheinlich,

### Gartenrotschwanz

benötigt offene Brachen und Ruderalflächen sowie ausgedehnte Gehölzstrukturen. Ein Vorkommen ist daher unwahrscheinlich.

Das Vorhandensein der v. g. Potentialarten kann aufgrund der erforderlichen Voraussetzungen somit weitestgehend ausgeschlossen werden. Kurze Begehungen Ende März und Anfang April (abends) waren ebenfalls negativ.

## **Fazit:**

Eine Störung oder gar Gefährdung der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten. Es ist daher nicht absehbar, dass Verstöße gegen die Verbote des §44 Abs.1, BNatSchG vorliegen.

Bei dem geplanten Bauvorhaben ist daher keine erhebliche Betroffenheit der Artenschutzbelange erkennbar.

1 Anlage:

Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW gemäß der Ampelbewertung planungsrelevanter Arten NRW, 2010